

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND

ORTSTEIL WITTELSBERG NR.3

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.1.1977 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31.8.1976 (GVBl. I S. 339)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM

GEBIET	MI	
BAUWEISE	0	0 = OFFENE BAUWEISE, d.h. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND
GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,7	
DACHFORM	BELIEBIG	
DACHDECKUNG	BELIEBIG	
DACHNEIGUNG	BELIEBIG	

4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER PÄDALICHEN ANLAGEN

BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

□ DIE EINGETRAGENEN VORHABEN SIND UNVERBINDLICH.

FLURGRENZE

5. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

DER UNBEBAUTE TEIL DES GRUNDSTÜCKES 41/5 WIRD ZUR SICHERHALTUNG AN DER EINMÜNDUNG DER WOHNSTRASSE FREIGEHALTEN (BEPFLANZUNG NICHT ÜBER 0,50 m HÖHE).

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

EINZELGARAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEN BAUWICH - AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIFER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPELGA-RAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN. FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BNUtZVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIUVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEREN ABSTAND GESTATTEN (z.B. STEILHANG) UND BELANGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

7. GRÜNORDNUNG UND BEPFLANZUNG

Mindestens 60% der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen eine 25% ige Baum- und Strauchpflanzung enthalten (1 Baum = 10qm 1 Strauch = 1qm)

Gem. § 9 Abs.1 Nr.25a BBauG wird das Pflanzen von Gehölzen festgesetzt
Anpflanzen von großkronigen heimischen Obstgehölzen und Laubbäumen.

f) WARENAUTOMATEN IM VORARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG
g) DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALTER GARAGEN VON OKF BIS OK TRAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2,50m UND DIE DACHNEIGUNG 0-99° HINTER EINER UM AUFGEBENDEN WAAGRECHTEN GEMSUSAUBILDUNG
h) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHALTER SIND SO ANZUGRNEN, DASS SIE NICHT STÖREN DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN
i) GRELLE FARBEN DER FASSADEN SIND NICHT ZULÄSSIG

9. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
POSTKABEL
KANAL VORH.

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

Marburg DEN 28. 8. 1978

Michel
Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 20.12.1976

ÖFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 17.10. BIS 17.11.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLAN AUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 07.10.1983 VOLLENDET.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 19.03.1984 BESCHLOSSEN WURDE.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Ebsdorfergrund, den 04. Okt. 1984

Genehmigt

mit Vfg. vom 05. DEZ. 1984

Az 3 4-61 d 04/01

Glessen, den 05. DEZ. 1984

Der Regierungspräsident

im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND ÖFFENLEGUNG SOWIE GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 21. DEZ. 1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLAN AUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 21. DEZ. 1984 VOLLENDET.

ENTWURF

BAUASS. DIPL. ING. K.-HEINZ KLEINE, ARCHITEKT, BDA, 354 KORBACH 1, HAGENSTRASSE 22

ÜBERARBEITET IM AUG. 1982

BAUASS. DIPL. ING. A.W. DAMM, WIESENSTR. 23, 6301 FERNWALD 2

